

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 07.11.2018

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/198/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Bauausschuss Samtgemeinde		19.11.2018
Samtgemeindeausschuss		04.12.2018
Samtgemeinderat		06.12.2018

TOP: Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie hier: Aufstellung von Lärmaktionsplänen

- Anlagen:
- Anlage 1: Entwurf Lärmaktionsplan Stadt Zeven
 - Anlage 2: Entwurf Lärmaktionsplan Gemeinde Elsdorf
 - Anlage 3: Entwurf Lärmaktionsplan Gemeinde Gyhum

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Nach § 47 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt die Lärminderungsplanung für den Umgebungslärm dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten auf dem Land und in der Umgebung von Schulgebäuden ausgesetzt sind.

Gemäß § 47 d BImSchG ist jede lärmkartierte Gemeinde verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

In der ersten Stufe waren Lärmaktionspläne u. a. für Gemeinden mit Orten in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Großflughäfen und Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern auszuarbeiten. Hiervon war die Samtgemeinde Zeven nicht betroffen. In der zweiten Stufe waren bis zum 13. Juli 2013 Lärmaktionspläne für Gemeinden mit Ballungsräumen sowie für die Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr auszuarbeiten. Aufgrund des 6-streifigen Ausbau der BAB A1 und den Bau des Autobahnanschlusses mit Umgehung Elsdorf wurde mit dem Büro der Lärmkontor GmbH festgestellt, dass die Verkehrszahlen des Umweltbundesamtes von 2010-2012 überholt waren

und somit keine aussagekräftigen Feststellung getroffen werden konnten, mit denen man die Öffentlichkeit in die weitere Beratung hätte einbeziehen können. Gleiches gilt für den Stadtbereich Zeven durch den Bau des Westrings. Daher wurde vereinbart auf die nächste Überarbeitung und Kartierung durch das Land zu warten und erst mit der dritten Stufe in die Öffentlichkeit zu gehen. In der dritten Stufe sind Lärmaktionspläne für Gemeinden mit Ballungsräumen sowie für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr zu aktualisieren bzw. auszuarbeiten. Dies trifft für die Stadt Zeven und die Gemeinden Elsdorf und Gyhum zu. Für die Gemeinde Heeslingen ist es nicht erforderlich einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Man unterscheidet anhand der Anzahl der betroffenen Personen, ob ein Lärmaktionsplan mit Maßnahmen oder ohne Maßnahmvorschläge zu erstellen ist. Für die Stadt Zeven ist der Anteil der betroffenen Anwohner so hoch, dass ein Lärmaktionsplan mit Maßnahmen erstellt werden muss. Für die Gemeinden Elsdorf und Gyhum sind Lärmaktionspläne ohne Maßnahmen ausreichend.

Die Lärmaktionspläne waren bis zum 15. November 2018 zu erstellen und über die obersten Landesbehörden und Bundesbehörden der Europäischen Union zu übermitteln. Aufgrund fehlender Verkehrsdaten der Bundesanstalt für Straßenwesen kam es zu deutlichen Verzögerungen, wodurch die Zahlen erst Mitte April 2018 zur Verfügung standen. Aus diesem Grund war es nur schwer möglich, die genannte Frist zur Abgabe der Lärmaktionspläne einzuhalten.

Im Hinblick auf die Samtgemeinden bzw. die betroffenen Mitgliedsgemeinden bestand zunächst Unklarheit, wie der im Gesetz beschriebene Begriff „die Gemeinden“ zu verstehen sei. Aktuell vertreten nunmehr der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund und das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die Auffassung, dass die Samtgemeinden für die Erstellung der Lärmaktionspläne in den Mitgliedsgemeinden zuständig sind (Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises). Somit erstellt die Samtgemeinde Zeven die Lärmaktionspläne für die Stadt Zeven und die Gemeinden Elsdorf und Gyhum

Die im Lärmaktionsplan geplanten Maßnahmen zur Lärminderung sind durch den Straßenbaulastträger durchzuführen. Die betroffenen Straßen (Bundes- und Landesstraßen und Autobahn) liegen nicht in der gemeindlichen Baulast, sodass die geplanten Maßnahmen im Lärmaktionsplan für die Stadt Zeven nicht durch die Stadt Zeven umzusetzen sind.

Das Büro Lärmkontor GmbH wurde durch die Verwaltung beauftragt Lärmaktionspläne zu erarbeiten. Die Entwürfe der Lärmaktionspläne für die Stadt Zeven und die Gemeinden Elsdorf und Gyhum liegen nun vor. Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit anzuhören. Dieses soll in Form einer öffentlichen Auslegung vom 13. Dezember 2018 – 10. Januar 2019 durchgeführt werden. Ebenso sollen die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die vorliegenden Entwürfe der Lärmaktionspläne für die Stadt Zeven und die Gemeinden Elsdorf und Gyhum gem. § 47d Abs. 3 BImSchG für eine Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen, sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		4		SGBGM	
		AV	-		